



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Beitragsfreiheit in allen Kindertagesstätten?

1. Welche Träger von Kindertageseinrichtungen fallen unter § 9 Absatz 1 Nr. 4 KiTaG? Bitte die jeweiligen Träger aufschlüsseln.

Antwort:

Unter § 9 Abs. 1 Nr. 4 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) fallen alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 KiTaG erfüllen. Welche natürlichen und juristischen Personen dies im Einzelnen sind, wird auf Landesebene nicht vollständig erfasst. Soweit das Land über seine vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wahrgenommene Funktion als Landesjugendamt für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen zuständig ist, nämlich für den Bereich der kreisfreien Städte, haben eine solche Betriebserlaubnis - neben vier natürlichen Personen, deren Namen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden - die folgenden juristischen Personen erhalten:

Neumünster:

Friedrich-Ebert-Krankenhaus GmbH
Friesenstraße 11
24534 Neumünster

Lebenshilfewerk Neumünster GmbH
Rügenstraße 5
24539 Neumünster

Flensburg:

Lebenshilfe Flensburg gGmbH
Mürwiker Straße 116
24943 Flensburg

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
Flensburg mbH
Schiffbrücke 43 - 45
24939 Flensburg

sowie zwei natürliche Personen

Kiel:

pme Familien-Service GmbH
Leitung Einrichtungen HH/SH
Schaarsteinweg 14
20459 Hamburg

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Arnold-Heller-Straße 3
24105 Kiel

sowie zwei natürliche Personen

Lübeck:

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

Deutsche Rentenversicherung Nord
Kinderförderverein „Unter der Kastanie“ e.V.
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck

Euroimmun Medizinische Labordiagnostika AG
Seekamp 31
23560 Lübeck

Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen in kreisangehörigen Gemeinden erteilen die Kreise die Betriebserlaubnis. Eine Abfrage, an welche Träger im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG diese erteilt wurde, konnte in der für die Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

2. Wie viele Träger nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 KiTaG gibt es derzeit in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Kinder werden derzeit in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 KiTaG betreut?

Bitte jeweils nach Trägerschaft, Kreisen und kreisfreien Städten in absoluten Zahlen und von Hundert der Gesamtzahl der Kinder in der jeweiligen Altersstufe aufschlüsseln.

Antwort:

Die in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder werden nicht generell nach der Art

der Einrichtungsträger erfasst. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist nur ganz bestimmte der unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Träger aus (insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege).

Daneben ist aus der Statistik erkennbar, wie viele Kinder in Einrichtungen betreut werden, die von Wirtschaftsunternehmen getragen werden. Diese gehören regelmäßig zu den Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG. Insofern wird auf den nachfolgenden Auszug aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik verwiesen:

Anzahl der Kinder nach Art der Tageseinrichtung und des Trägers

Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ...	Wirtschafts- unternehmen
0-3	21
2-8 (ohne Schulkinder)	220
5-14 (nur Schulkinder)	-
mit Kindern aller Altersgruppen	349
davon mit alterseinheitli- chen Gruppen	146
davon mit altersge- mischten Gruppen	79
davon mit alterseinheitli- chen und altersgemisch- ten Gruppen	124
Insgesamt	590

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1 (1 Tageseinrichtungen, pädagogisches Personal, Anzahl der Kinder und genehmigte Plätze nach Art der Tageseinrichtung und Art des Trägers vom 15.03.2008)

Schließlich enthält die genannte Statistik Angaben zu „sonstigen juristischen Personen, anderen Vereinigungen“, die als Träger von Kindertageseinrichtungen fungieren. Diese Kategorie kann neben den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne von

§ 75 Abs. 1 SGB VIII und damit von § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG auch Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG einschließen. In welcher Zahl sie dabei erfasst sind, ist nicht bekannt. Welche Daten gegebenenfalls bei den Kreisen und kreisfreien Städten als zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen, konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für ein betreutes Kind in einer Kindertageseinrichtung nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 KiTaG und wie haben sich diese seit 2005 entwickelt?

Bitte jeweils die Angaben differenziert nach Betreuungsdauer und Einrichtungstyp aufschlüsseln.

Antwort:

Daten über die Kosten, die für die Betreuung eines Kindes im Durchschnitt entstehen, werden landesweit weder für die Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG noch für diejenigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG erhoben.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen bezieht sich auf die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen (vgl. § 24 KiTaG). Daten über Kosten, die dabei für die Betreuung des einzelnen Kindes im Durchschnitt entstehen, werden vor diesem Hintergrund weder landesweit noch flächendeckend auf kommunaler Ebene erhoben. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG als auch diejenigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG. Auch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik enthält diese Angaben nicht.

5. Wie viele Kinder aus Schleswig-Holstein werden derzeit in Kindertageseinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins betreut?

Bitte jeweils in absoluten Zahlen und von Hundert der Gesamtzahl der Kinder in der jeweiligen Altersstufe aufschlüsseln.

Antwort:

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik enthält keine Angaben über die Zahl von schleswig-holsteinischen Kindern, die außerhalb von Schleswig-Holstein betreut werden.

Gegebenenfalls auf Kreisebene vorliegende Zahlen dazu konnten in der Kürze der Bearbeitungszeit einer Kleinen Anfrage nicht erfragt werden.

6. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für ein außerhalb Schleswig-Holstein betreutes Kind mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Kosten werden - genau wie diejenigen für die in Schleswig-Holstein betreuten Kinder - nicht erfasst (vgl. Antwort zu Frage 4).

7. Ist es zutreffend, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG und Kinder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die außerhalb des Landes betreut werden, nicht in den Genuss eines beitragsfreien letzten Kindertagesstättenjahrs kommen?
- a) Falls ja, warum?
- b) Falls nein, warum wird in § 25 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 KiTaG eine Einschränkung vorgenommen und ist eine weitere Änderung des KiTaG von Seiten der Landesregierung geplant?

Antwort:

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für diejenigen Träger, deren Betriebskosten gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG gefördert werden. Dies sind die Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 KiTaG. Darüber hinaus gehören zu diesem Kreis aber auch diejenigen Betriebe und öffentlichen Einrichtungen, die als förderfähig gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG anerkannt worden sind. Mithin kann unter dieser Voraussetzung auch die Betreuung in der Einrichtung eines Trägers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG beitragsfrei sein.

Nach der Regelung des § 25 Abs. 4 S. 1 KiTaG erheben die Einrichtungsträger unter den dort genannten Voraussetzungen keine Elternbeiträge. Entsprechend dem Geltungsbereich des Kindertagesstättengesetzes kann diese Vorschrift nur für Einrichtungsträger in Schleswig-Holstein gelten.